

# STADT BAD SÄCKINGEN

---



## Richtlinien

### für die Erteilung straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für Handwerkerfahrzeuge

#### I. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für das gesamte Stadtgebiet. Sie ermöglichen das gebührenbefreite Parken auf sonst gebührenpflichtigen oberirdischen Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum. Sie gelten ausdrücklich nicht für sonstige Parkbeschränkungen nach der StVO.

#### II. BERECHTIGTE

Berechtigt zur Antragstellung sind alle Handwerksbetriebe, für die das Parken eines Werkstatt-/Montagewagens auf gebührenpflichtigen Stellplätzen aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

#### III. ARTEN VON AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Es werden drei verschiedene Arten von Ausnahmegenehmigungen angeboten:

Kategorie 1: Einzelerlaubnis für bis zu 5 zeitlich fixierte Arbeitstage,

Kategorie 2: Einzelerlaubnis für bis zu 2 Wochen am Stück,

Kategorie 3: Jahreserlaubnis.

Die Jahreserlaubnis wird im Unterschied zur Einzelerlaubnis nicht für ein bestimmtes Fahrzeug unter Angabe des Kennzeichens, sondern blanko auf die jeweilige Firma ausgestellt. Pro Betrieb dürfen maximal drei Jahreserlaubnisse gleichzeitig ausgestellt werden. In diesem Fall dürfen keine zusätzlichen Einzelerlaubnisse mehr ausgestellt werden.

Bei allen Kategorien dürfen die Handwerkerfahrzeuge höchstens 9 Stunden am Stück auf demselben Stellplatz abgestellt werden.

#### **IV. GEBÜHREN**

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO wird eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Rahmengebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Gebührenziffer 264) erhoben:

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| Einzelgenehmigung: 5 Arbeitstage     | 20,00 €  |
| Einzelgenehmigung: 2 Wochen am Stück | 40,00 €  |
| Jahresgenehmigung:                   | 120,00 € |

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Für die Ausnahmegenehmigungen gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten.

Die Widerrufsvoraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung die Genehmigung nicht erteilt worden wäre. Eine Rücknahme kommt in Betracht, wenn der Erlaubnisinhaber mit einem oder mehreren Fahrzeugen wiederholt oder in besonders grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstößt oder wenn die Genehmigungsgebühren trotz Mahnung nicht gezahlt werden.